



Emissionserklärung gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹ für Parkieranlagen und durch sie verursachte Fahrten auf dem Strassennetz

Anlage-Nr. _____
(nicht ausfüllen)

1. Administrative Angaben

a) Bauherr Firma _____ b) Bauprojekt _____

_____ Strasse _____

z.H. _____ Ort _____

Strasse _____ Anzahl PP _____

Ort _____

Telefon _____

Zuständig für Rückfragen
Ihr Sachbearbeiter _____

für den Betrieb der Anlage (z.Bsp. Hauswart etc.) _____

Parkieranlagen mit mehr als 150 Parkplätzen gelten gemäss Art. 4 Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV) als Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Die Emissionen des von der Parkieranlage induzierten Verkehrs werden in Ziffer 2.1 der Emissionserklärung berechnet. Wegfallende Emissionen durch Aufhebung bestehender Parkplätze oder andere emissionsmindernde Massnahmen werden in den Ziffern 2.2 und 2.3 in Abzug gebracht. Wenn bei Anlagen unter 500 Parkplätze bei mindestens einem der Parameter CO₂, NO_x oder Partikel mindestens 70% der Emissionen des induzierten Verkehrs durch Aufhebung bestehender Parkplätzen oder andere Massnahmen kompensiert werden (vgl. Ziffer 2.4), kann auf Immissionsprognosen verzichtet werden.

Bemerkungen

Datum _____ Unterschrift / Firma _____

¹ Die Emissionserklärung bildet Bestandteil der Baugesuchsunterlagen und ist der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde wird gebeten, ein vollständiges Baueingabedossier ans Amt für Natur und Umwelt zur Zustimmung gemäss Art. 13 Abs. 1 Kantonales Umweltschutzgesetz weiterzuleiten.

